

Jugendschutz im Musikverein

Der Jugendanteil in unseren Musikvereinen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu und damit gewinnt auch der Jugendschutz immer mehr an Bedeutung. In allen neun österreichischen Bundesländern gibt es dafür teilweise unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Grund genug, die Bestimmungen unseres Niederösterreichischen Jugendgesetzes einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Gemäß § 11 dieses Gesetzes, LGBI 4600-11, soll dessen II. Abschnitt „Jugendschutz“ vor allem dazu beitragen, dass

- a) junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
- b) junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
- c) junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie auf Grund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind und
- d) das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird.

Unter dem Begriff „Junge Menschen“ versteht der Gesetzgeber Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten allerdings nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Folgenden findet sich wiederholt der Begriff „Begleitpersonen“. Das sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- a) denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend anvertraut wird oder
- b) die im Rahmen von Jugendorganisationen (im weiteren Sinn daher auch von unseren Musikvereinen) für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.

Der § 14 des Jugendgesetzes regelt die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen: Den Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand der jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.

Jedenfalls haben Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die von ihnen beaufsichtigten jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Worin bestehen nun diese **Jugendschutzbestimmungen im Detail?**

§ 15 regelt den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (dies sind insbesondere öffentliche Straßen und Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Gaststätten und sonstige Lokale wie zB Vereinslokale und Buschenschanken):

- a) Der Aufenthalt an solchen allgemein zugänglichen Orten ist jungen Menschen
 - bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 bis 22.00 Uhr und
 - bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 bis 1.00 Uhr erlaubt.
- b) Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen sich an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen.

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel:

§ 18 bestimmt, dass junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie zB Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

a) weder erwerben noch besitzen noch konsumieren dürfen und

b) diese ihnen weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden dürfen.

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter:

Veranstalter haben im Rahmen ihrer Veranstaltung dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen von jungen Menschen eingehalten werden und zu diesem Zweck auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken.

Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Zutrittes, sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

Jedenfalls haben Unternehmer und Veranstalter auf die bestehenden Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar hinzuweisen.

Altersnachweis:

Im Zweifelsfall haben junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, ihr Alter zB durch einen Lichtbildausweis oder die NÖ Jugendkarte nachzuweisen.

Aufsichtspflicht:

Die dem Obmann eines Musikvereines oder die von ihm delegierten Personen obliegende Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass ihre jugendlichen MusikerInnen ständig überwacht werden müssen. Die Aufsichtspflicht darf also auch nicht überspannt werden.

Grundsätzlich genügt während des Jahres der gelegentliche Hinweis gegenüber allen MusikerInnen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Darüber hinaus aber sollte das Thema „Jugendschutz im Musikverein“ anlässlich einer Generalversammlung oder eines Elternabends unter Hinweis auf die bestehenden Jugendschutzbestimmungen vom Obmann grundsätzlich angesprochen und damit auch die Erziehungsberechtigten in die Verantwortung mit einbezogen werden.

*Franz GROBAUER
Landesobmann-Stv.*